

Nationalratswahl 2024

Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden
und Landeswahlbehörden
für die Nationalratswahl
am 29. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Rechtsquellen und Handbücher.....	4
3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung	4
4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis.....	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	14
7. Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.....	15
8. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT).....	16
9. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	17
10. Drucksorte „Wahlkarte“	18
11. Entgegennahme von Wahlkarten.....	21
12. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024) – Bezirke, die keine Statutarstädte sind	22
13. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Städten mit eigenem Statut am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024).....	25
14. Landeswahlvorschläge.....	28
15. Drucksorten	28
16. Amtlicher Stimmzettel	31
17. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone.....	33
18. Vorzugsstimmen.....	34
19. Vorzugsstimmenprotokolle.....	35
20. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk	36
21. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden	41
22. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden	47

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behörden-interner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Nationalratswahl 2024 erstellt.

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	https://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	https://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab ca. Anfang September 2024):	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

**Fragen zur „Rolle Sachbearbeiter“
in der Applikation Zentrales
Wählerregister (ZeWaeR):**

Melanie CELENKOVIC, DW 90 5200
Doris GALBRUNER, DW 90 5200
Jessica HUDSKY, DW 90 5200
Kerstin JAKUPEC, DW 90 5200
Sabine KERSCH, DW 90 5200
Viola MAURER, DW 90 5200

Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)“ auf Seite 3.

**Fragen zur Durchführung der
Wahl, insbesondere Drucksorten:**

Marcell-Ricardo HERZIG, DW 90 5211
Kurt HOLL, DW 90 5204

**Hotline für Bürgerinnen und
Bürger im Inland:**

0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 26. August bis 28. September 2024 **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Nationalratswahl**. Details zu den Betriebszeiten ergehen mit gesonderter Erledigung.

Hotline für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/S/2 am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/S/2 und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. IT-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3775

Telefon von außerhalb der österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3775

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: <https://www.bmeia.gv.at/wahlen>

2. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023

Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. II Nr. 180/2023. Siehe Anhang, Beilage 1.

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023.

Handbücher:

Die Online-Benutzerhandbücher für die Rollen „WV1 Sachbearbeiter“ und „WV1-Landeswahlbehörde“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Sie enthalten detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Nationalratswahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.

Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie in der Datenverarbeitung „ZeWaT“ auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.

3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Landeswahlkreise:

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.

Stimmbezirke:

Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.

Regionalwahlkreise:

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 2).

Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.

Mandatsverteilung:

Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRW auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres zuletzt mit BGBl. II Nr. 180/2023 kundgemacht. Die seit 14. Juni 2023 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich

Wahlbehörden:

Für die Leitung und Durchführung der Nationalratswahl 2024 sind die

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- besondere Wahlbehörden,
- Gemeindewahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden sowie die
- Bundeswahlbehörde

zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden waren. Dabei war die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlereignisse zuständig. In Folge der Nationalratswahl 2024 ist die Zusammensetzung der Wahlbehörden anhand des Wahlergebnisses anzupassen.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde setzt sich zusammen aus:

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Die Funktion der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters wird ausgeübt durch:

- die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann in politischen Bezirken oder Verwaltungsbezirken,
- die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Statutarstädten,
- die Leiterin oder den Leiter des für den Gemeindebezirk zuständigen Magistratischen Bezirksamts in Wien.

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

6

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

- Bundesminister für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiter
- siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzer (darunter zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand)
- siebzehn Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Aufgaben der Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundeswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.

- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen oder eine Person gleichzeitig die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt. Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.
- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmergebnisses bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.
- Bei der Bundeswahlbehörde und bei Landeswahlbehörden steht auch wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten sind, das Nominierungsrecht von höchstens zwei Vertrauenspersonen zu.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter

- steht der Wahlbehörde vor;
- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch;
- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen;
- hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jeweiligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter. Im Falle eines Austausches sind die Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab ca. Anfang September 2024 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Darin werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.

Konstituierende Sitzung:

Spätestens am 30. Juli 2024 (21. Tag nach dem Stichtag) hatten die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor Beginn einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für Hilfskräfte, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei in dieselbe Wahlbehörde entsendet ist wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften:

Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für das Öffnen von zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei in dieselbe Wahlbehörde wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer entsendet wurde, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall ist die Ansicht der oder des Vorsitzenden entscheidend.

**Wahlbehörde nicht
beschlussfähig:**

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu.

Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche Einbindung muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Auswertung der Wahlkarten, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

**Ermächtigung nach
§ 18 Abs. 3 NRW:**

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste diesfalls zur Wahrung dieser Amtshandlungen gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlergebnis erneut erteilt werden.

**Mögliche Inhalte einer
Ermächtigung nach
§ 18 Abs. 3 NRW für
Bezirkswahlbehörden:**

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 52 Abs. 7 NRW) – Näheres siehe Punkt 8.

- Organisatorische Maßnahmen, wie die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 60 Abs. 4 NRW) oder die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 60 Abs. 6 NRW).
- Die Registrierung der einlangenden Wahlkarten im Zentralen Wählerregister.
- Die Aufteilung der eingelangten Wahlkarten auf die zugehörigen Gemeinden am Freitag vor dem Wahltag (in der Regel ab ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung) samt Administrierung der aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.
- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde (§ 90 Abs. 5 NRW).
- Die Übermittlung der versiegelten Pakete mit beige-farbenen Wahlkuverts gemeinsam mit den Briefwahl-Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen an die Landeswahlbehörde (§ 89 Abs. 3 NRW).
- Die Feststellung und Bekanntgabe der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten sowie die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 90 Abs. 8 NRW).

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW für Landeswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Weitergabe von Abschriften eingebrachter Landeswahlvorschläge (§ 43 Abs. 3 NRW).
- Die Weiterleitung der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 52 Abs. 7 NRW) – Näheres siehe Punkt 8.
- Die Sofortmeldung der Gesamtzahl der in den Stimmbezirken eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl (§ 92 NRW).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.

- Organisatorische Maßnahmen, wie die Entgegennahme und Erfassung der von anderen Landeswahlbehörden weitergeleiteten Wahlkarten, „Vorsortierung“ der Briefwahl-Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten sowie die sichere Verwahrung (§ 96 Abs. 1 NRW).

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung für die Behandlung der gemäß § 94 Abs. 3 NRW ausgesonderten beige-farbenen Wahlkuverts ist nicht zulässig.

- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Bundeswahlbehörde (§ 105 Abs. 2 NRW).
- Die Bekanntgabe der Zahl der bei den Bezirkswahlbehörden verspätet eingelangten Wahlkarten an die Bundeswahlbehörde (§ 90 Abs. 8 NRW).

Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden:

Für Mitglieder von Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden, die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten über einen Zeitraum von mehr als zwei Stunden auszuwerten haben, ist eine Entschädigung von € 50,-- vorgesehen.

Für eine Ausübung der Tätigkeit in vollem Umfang ist eine (grundsätzlich durchgehende) Anwesenheit und Mitarbeit während der gesamten Sitzung (insbesondere auch der Ergebnisermittlung) erforderlich. Einer Tätigkeit im vollen Umfang stehen kurze Pausen (z.B. Mittagessen, Kaffeepause etc.) nicht entgegen.

Für eine Tätigkeit in einer Wahlbehörde, die nicht dem vollen Umfang entspricht, ist keine Entschädigung vorgesehen. So bestünde beispielsweise bei einem Aufteilen der Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Wahlbehörde zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern kein Anspruch auf Entschädigung.

Neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Beisitzerinnen und Beisitzern steht die Entschädigung auch Vertrauenspersonen sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern zu, sofern diese die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausüben.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer kommen auch dann in den Genuss der Entschädigung, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer, als deren Ersatz sie nominiert sind, anwesend sind. Internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Von der Entschädigung im Sinne der NRWOW nicht umfasst sind Hilfskräfte, zumal diese von Amts wegen zugewiesen und entlohnt werden.

Die Auszahlung der Entschädigung ist spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag durch die zuständige Gebietskörperschaft (Land, in Statutarstädten die Gemeinde) von Amts wegen zu veranlassen.

Von Mitgliedern der Wahlbehörden kann binnen drei Monaten nach dem Wahltag hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs bei der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft ein Feststellungsantrag gestellt werden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach dieser Bestimmung entscheidet das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht.

Ob eine Gebietskörperschaft über die gesetzlich normierten Sätze hinaus eine Entschädigung leistet, ist nicht Regelungsgegenstand des Wahlrechts.

6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2024 eingeladen. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln bzw. werden allfällige Namen von akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden zur Verfügung gestellt.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis (in letzteres auch nach Ende des Einsichtszeitraums);
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden (auch nach Ende des Einsichtszeitraums).

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf wahlberechtigte Personen oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Bescheinigung, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

**Meldungen mittels
Beilagen 3 und 4:**

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 3) bis Montag, 26. August 2024, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, die Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 4) bis Montag, 26. August 2024, zu retournieren.

8. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Weiterleitung der getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen betreffend die Orte der Wahllokale und die Wahlzeiten an die Bezirkswahlbehörden und von diesen an die Landeswahlbehörden erfolgt über die Datenverarbeitung ZeWaT.

Im Bereich der Bezirkswahlbehörden (ausgenommen der Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten) und der Landeswahlbehörden ist betreffend Einstieg in die entsprechende ZeWaT-Maske wie folgt vorzugehen:

- Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Ämter der Landesregierungen – ausgenommen der Magistrat der Stadt Wien – erhalten einen speziellen Zugang (Rolle „Bezirk und Statutarstädte“ sowie Rolle „Bundesland“).
- Nach dem Einstieg kann aus einer Liste abgelesen werden, welche Gemeinden – auf der Ebene der Landeswahlbehörden, welche Bezirke – ihre Daten bereits elektronisch weitergegeben haben. Zusätzlich ergeht bezüglich jeder Freigabe eine E-Mail-Mitteilung (als E-Mail-Adresse ist – veränderbar – grundsätzlich jene gespeichert, die bei der Europawahl 2024 verwendet worden ist).
- Liegen die Daten der Verfügungen aller Gemeinden (auf Landesebene aller Stimmbezirke) vor, so sind die Daten zur Weiterleitung an die nächsthöhere Ebene freizugeben.
- Für die Daten besteht ein Lesezugang.
- Um Überprüfung der Daten durch die nächsthöhere Ebene wird ersucht, eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Einige Überprüfungen (z.B. Plausibilität der Adressen von Wahllokalen) werden bereits durch das ZeWaT vorgenommen. Für den Fall, dass im Bereich einer Bezirkswahlbehörde oder einer Landeswahlbehörde Fehler in Datensätzen festgestellt werden, besteht jedoch die Möglichkeit, „per Mausclick“ die Verfügung für eine Gemeinde bzw. die Verfügung für einen Stimmbezirk zurückzuverweisen. In einem solchen Fall sollte die zurückverweisende Stelle individuell mit der nachgeordneten Stelle Kontakt aufnehmen.

Zeitpunkt der Weiterleitung:

Für Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ist es bei vollständigem Vorliegen der Verfügungen technisch möglich, bis spätestens **Montag, 16. September 2024**, wenn möglich früher, die Eintragungen freizugeben.

9. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	<p>10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 19. September 2024).</p> <p>Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 26. September 2024) zulässig.</p>
Wo erfolgt die Namhaftmachung?	<p>Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.</p>
Eintrittsschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Statutarstädten von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter. <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

10. Drucksorte „Wahlkarte“

Wahlkarten-Konvolut:

Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:

- Amtlicher Stimmzettel;
- Wahlkuvert, blau, ungummiert, mit Aufdruck auf der Latsche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“;
- Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Rückseite mit Anschrift der Bezirkswahlbehörde versehen;
- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarte (umfasst mehrere Seiten in leicht lesbarer Sprache; enthält Informationen, die vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 auf der Wahlkarte aufgeschienen sind);
- Aufstellungen über Bewerberinnen und Bewerber bei der Nationalratswahl: Bundeswahlvorschlag, Landeswahlvorschlag mit Landesparteilisten und Regionalparteilisten;
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer postalischen Versendung), versehen mit einem grauen Klebeetikett mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“. Das Etikett kann auch auf das Überkuvert aufgedruckt werden.

Beschaffenheit der Wahlkarte:

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Europawahl 2024 verwendeten Wahlkarte. Im Vergleich zur Nationalratswahl 2019 hat sich das Layout der Wahlkarte verändert.

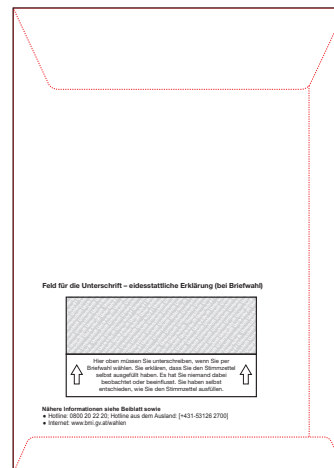
So befinden sich auf der Vorderseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift (der eidesstattlichen Erklärung) deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die früher auf der Vorderseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ in leicht lesbarer Sprache übermittelt.

Die Wahlkarten-Drucksorten „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:

Im Drucksorten-Bedarfserhebungstool, das seitens des Bundesministeriums für Inneres in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zur Verfügung gestellt wurde, standen für die Nationalratswahl 2024 zwei Wahlkarten-Drucksorten zur Auswahl:

- **„Wahlkarte Standard“:** Diese Drucksorte ist grundsätzlich für sämtliche Gemeinden zu wählen, die sich eines IT-Dienstleisters bedienen. Auf der Rückseite des Wahlkartenkuverts ist bereits die Adresse der Bezirkswahlbehörde aufgedruckt. **Die Vorderseite ist mit dem Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung sowie**

mit den Informationen betreffend Hotline und Internet-auftritt teilbedruckt (untere Hälfte des Wahlkarten-Lay-outs). Den oberen Teil des Wahlkarten-Layouts betreffend die Daten der Gemeinde sowie der wahlberechtigten Person haben die Gemeinden aufzudrucken. Automatisch wird dabei ein QR-Code vergeben und im ZeWaeR mit der oder dem Wahlberechtigten verknüpft. Die entsprechende Eingabemaske wird vom jeweiligen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt.



Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Standard“ weist einen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde wie im nachstehenden Muster auf:



- **„Wahlkarte Ausnahme“:** Diese Drucksorte ist für jene Gemeinden bestimmt, die sich keines IT-Dienstleisters bedienen bzw. das gesetzlich vorgesehene Wahlkarten-Layout nicht aufdrucken können. Ebenso ist die Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ für den Fall technischer Ausfälle als Reserve zu beschaffen.

Auf dieser Drucksorte ist auf der Vorderseite das gesetzlich vorgegebene Wahlkarten-Layout bereits aufgedruckt. Die Daten der Gemeinde sowie der oder des Wahlberechtigten sind aufzudrucken bzw. händisch oder, sofern noch vorhanden, per Schreibmaschine einzutragen. Der QR-Code ist aufzudrucken. Ein Aufkleber ist nicht mehr vorgesehen. Ebenso ist jedenfalls die Adresse der zuständigen Bezirkswahlbehörde auf die Rückseite der Wahlkarte zu

schreiben oder mittels vorgedruckten Etiketts anzubringen, das von der Gemeinde bereitzustellen ist.

Nachstehendes Muster zeigt die Vorderseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ mit vorgedrucktem Wahlkarten-Layout zur Eintragung der Daten der wahlberechtigten Person.

Nationalratswahl
2024

WAHLKARTE

Name der Wahlkarte

Nachname Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Geburtsurkunde (G.C.N.)

Postleitzahl

Wahlbezirk

Feld für die Unterschrift - eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie der Stimmentwerfer selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.

Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie
 • Telefon: 0900 22 23 22 (kostenlos aus dem Ausland) (+43-53728 2702)
 • Internet: www.bmi.gv.at/wahl

Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ weist keinen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde auf. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bei Ausstellung der Wahlkarte durch die Gemeinde anzubringen.

Priority Airmail

Alle Informationen sind durch unsere Mitarbeiter und angebotene Postbearbeitung von COBIBS bis zum Ende der Briefwahlzeit (Einschließung, Art. 18, 19)

All displayed contents are subject to change after the 2024 general election according to the Österreich Postal Convention (Art. 18, 19)

Tous les renseignements sont susceptibles d'être changés à compter de la service de retour des envies COBIB, Convention postale universelle, Art. 18, 19

Das hier angezeigte Inhalt ist nach der Wahlzeit möglich, dass er verändert wird, im service de livraison de l'avis COBIB (Convention postale universelle, Art. 18, 19)

Postamt gilt auch Empfänger einhalten (No stamp required)

Wahlkarte

Nicht frei machen

Reply Field
Anschreiben
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.

Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Sollte eine wahlberechtigte Person dennoch Bedenken ob der Datensicherheit hegen, spricht nichts gegen eine Rücksendung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde in einem Überkuvert. Dieses ist jedoch durch die wahlberechtigte Person zu frankieren.

Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
Farbe:	Weiß.
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO.

11. Entgegennahme von Wahlkarten

Registrierung der Wahlkarte bei Entgegennahme:

Die Wahlkarte ist nach dem Einlangen bei der Bezirkswahlbehörde – sei es auf dem Postweg oder bei Abgabe durch die wahlberechtigte Person oder eine Überbringerin bzw. einen Überbringer – durch Scannen des aufgedruckten QR-Codes zu registrieren.

Durch diesen Vorgang wird einerseits der Status der Wahlkarte bei Selbstabfrage durch die wahlberechtigte Person auf „Eingelangt bei der Behörde *Behördennamen*“ geändert. Andererseits wird die Wahlkarte für die später aus der Datenverarbeitung ZeWaeR zu bildende Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) für die zugehörige Gemeinde vorgemerkt, in Statutarstädten für den zugehörigen Wahlsprengel („Sprengel-Packzettel“).

In weiterer Folge sind die eingelangten Wahlkarten, nach Gemeinden (bzw. nach Wahlsprengeln) sortiert, unter Verschluss bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (**Freitag, 27. September 2024**) aufzubewahren.

Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag:

Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten **aus jedem Stimmbezirk** Sorge zu tragen. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

Bitte beachten Sie: Verfügt eine Bezirkshauptmannschaft über eine oder mehrere Außenstellen, so wird dringend empfohlen, dort am Wahltag in einem Briefkasten deponierte oder gegebenenfalls abgegebene Briefwahl-Wahlkarten der Bezirkswahlbehörde zur Auswertung zuzuführen.

Jedenfalls sollte ein Hinweis angebracht werden, dass es sich bei der Außenstelle nicht um den Sitz der Bezirkswahlbehörde handelt und somit ein Hinterlassen der Briefwahl-Wahlkarte zu einem nicht rechtzeitigen Einlangen führen kann.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten, gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken, aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf seiner Homepage veröffentlichen.

12. Aufteilung der Wahlkarten am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024) – Bezirke, die keine Statutarstädte sind

Keine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig:

Da es sich bei den Aufgaben der Bezirkswahlbehörde (außerhalb von Statutarstädten) am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024) um reversible Tätigkeiten handelt, die nicht der unmittelbaren Sicherung von Wahlgrundsätzen dienen, ist nicht zwingend eine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde notwendig.

Eine zuvor erfolgende Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde gemäß § 18 Abs. 3 NRW ist in diesem Fall erforderlich (Seite 12).

Postalische Zustellung bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12.00 Uhr:

Am zweiten Tag vor dem Wahltag sollten Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, flächendeckend bis spätestens ca. 12.00 Uhr bei den Bezirkswahlbehörden einlangen. Diese sind, wie unter Punkt 11 beschrieben, sofort durch Scannen des QR-Codes zu registrieren.

Aufteilung auf die Gemeinden:

Sämtliche Wahlkarten, die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, ca. 12.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingetroffen sind, sind auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs aufzuteilen und gegebenenfalls in mehreren versiegelten Umschlägen zu sammeln. Der Begriff „Umschlag“ ist weit ausulegen, darunter können je nach Menge der zu übermittelnden Wahlkarten auch Schachteln, Boxen oder andere Behältnisse verstanden werden. Wesentlich ist, dass diese verschlossen und versiegelt werden.

Nach Einlangen der erwähnten Postsendung sind anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildete Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) zu generieren. Diese „Gemeinden-Packzettel“ können, abhängig vom Umfang, mehrere Seiten umfassen und enthalten sämtliche Wahlkarten aus jeweils einer Gemeinde.

Die einzelnen versiegelten Umschläge bzw. „Pakete“ mit sämtlichen Wahlkarten für jede einzelne Gemeinde des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde sind zu bilden und die aus dem ZeWaeR generierte Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) sind den Umschlägen bzw. Paketen beizufügen.

Vor dem Verpacken der an die einzelnen Gemeinden ergehenden Umschläge bzw. Pakete ist eine lückenlose Überprüfung anhand der „Gemeinden-Packzettel“ dringend angezeigt.

Übermittlung der Wahlkarten-Konvolute an die Gemeinden:

Am zweiten Tag vor dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr die jeweiligen Umschläge bzw. Pakete mit Wahlkarten und „Gemeinden-Packzettel“ an die Gemeindewahlbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen. Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen der Bezirkswahlbehörde und einer Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

Beschaffenheit der aus der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“):

Der „Gemeinden-Packzettel“ weist einen QR-Code auf, der bei Einlesen in der Gemeinde die in einem Umschlag bzw. Paket enthaltenen Wahlkarten im ZeWaeR gesammelt vom Status „Eingelangt bei der Behörde *Behördenname der Bezirkswahlbehörde*“ auf den Status „Eingelangt bei der Behörde *Behördenname der Gemeindewahlbehörde*“ umstellt. Erforderlichenfalls werden an eine Gemeinde mehrere Konvolute übermittelt.

Der „Gemeinden-Packzettel“ enthält neben der Aufstellung über die in einem Konvolut enthaltenen Wahlkarten (inkl. Nummer des Wahlsprengels) folgende Angaben:

- Paketnummer, Anzahl der Pakete;
- Seitennummer, Anzahl der Seiten;
- Anzahl der Wahlkarten;
- QR-Code (Sammelcode) – siehe unten.

Muster eines „Gemeinden-Packzettels“:

Nationalratswahl 2020	
Aufstellung gemäß § 60 Abs. 4 NRWO („Gemeinden-Packzettel“)	
Bezirkswahlbehörde	803 Dornbirn
Erzählende Gemeindeverbände	80302 Hochalmers
Anzahl der übermittelten Konvolute	2.222
Gemeindewahlbehörden/Erzählende	2.222
Wahlkarten / Gesamtzahl der Pakete	1.016
Wahlkarte	Wahlkarte
1 10001, 01001	1001 1001
1 10001, 01001	1002 1002
1 10001, 01001	1003 1003
1 10001, 01001	1004 1004
1 10001, 01001	1005 1005
1 10001, 01001	1006 1006
1 10001, 01001	1007 1007
1 10001, 01001	1008 1008
1 10001, 01001	1009 1009
1 10001, 01001	1010 1010
1 10001, 01001	1011 1011
1 10001, 01001	1012 1012
1 10001, 01001	1013 1013
1 10001, 01001	1014 1014
1 10001, 01001	1015 1015
1 10001, 01001	1016 1016
1 10001, 01001	1017 1017
1 10001, 01001	1018 1018
1 10001, 01001	1019 1019
1 10001, 01001	1020 1020
1 10001, 01001	1021 1021
1 10001, 01001	1022 1022
1 10001, 01001	1023 1023
1 10001, 01001	1024 1024
1 10001, 01001	1025 1025
1 10001, 01001	1026 1026
1 10001, 01001	1027 1027
1 10001, 01001	1028 1028
1 10001, 01001	1029 1029
1 10001, 01001	1030 1030
1 10001, 01001	1031 1031
1 10001, 01001	1032 1032
1 10001, 01001	1033 1033
1 10001, 01001	1034 1034
1 10001, 01001	1035 1035
1 10001, 01001	1036 1036
1 10001, 01001	1037 1037
1 10001, 01001	1038 1038
1 10001, 01001	1039 1039
1 10001, 01001	1040 1040
1 10001, 01001	1041 1041
1 10001, 01001	1042 1042
1 10001, 01001	1043 1043
1 10001, 01001	1044 1044
1 10001, 01001	1045 1045
1 10001, 01001	1046 1046
1 10001, 01001	1047 1047
1 10001, 01001	1048 1048
1 10001, 01001	1049 1049
1 10001, 01001	1050 1050
1 10001, 01001	1051 1051
1 10001, 01001	1052 1052
1 10001, 01001	1053 1053
1 10001, 01001	1054 1054
1 10001, 01001	1055 1055
1 10001, 01001	1056 1056
1 10001, 01001	1057 1057
1 10001, 01001	1058 1058
1 10001, 01001	1059 1059
1 10001, 01001	1060 1060
1 10001, 01001	1061 1061
1 10001, 01001	1062 1062
1 10001, 01001	1063 1063
1 10001, 01001	1064 1064
1 10001, 01001	1065 1065
1 10001, 01001	1066 1066
1 10001, 01001	1067 1067
1 10001, 01001	1068 1068
1 10001, 01001	1069 1069
1 10001, 01001	1070 1070
1 10001, 01001	1071 1071
1 10001, 01001	1072 1072
1 10001, 01001	1073 1073
1 10001, 01001	1074 1074
1 10001, 01001	1075 1075
1 10001, 01001	1076 1076
1 10001, 01001	1077 1077
1 10001, 01001	1078 1078
1 10001, 01001	1079 1079
1 10001, 01001	1080 1080
1 10001, 01001	1081 1081
1 10001, 01001	1082 1082
1 10001, 01001	1083 1083
1 10001, 01001	1084 1084
1 10001, 01001	1085 1085
1 10001, 01001	1086 1086
1 10001, 01001	1087 1087
1 10001, 01001	1088 1088
1 10001, 01001	1089 1089
1 10001, 01001	1090 1090
1 10001, 01001	1091 1091
1 10001, 01001	1092 1092
1 10001, 01001	1093 1093
1 10001, 01001	1094 1094
1 10001, 01001	1095 1095
1 10001, 01001	1096 1096
1 10001, 01001	1097 1097
1 10001, 01001	1098 1098
1 10001, 01001	1099 1099
1 10001, 01001	1100 1100

Wahlkarten, die nach Freitag, 27. September 2024, ca. 12.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlagen:

Jene Wahlkarten, die bei der Bezirkswahlbehörde erst nach der Aufteilung auf die Gemeinden einlangen, sind – wie bei bisherigen Wahlereignissen – erst am Tag nach dem Wahltag (**Montag, 30. September 2024**) durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten.

Selbiges gilt für Wahlkarten, die

- durch die am Samstag vor dem Wahltag von der Österreichischen Post AG flächendeckend durchgeführte Leerung aller Briefkästen, jedenfalls nicht vor 9.00 Uhr („Samstagsleerung“), noch bis zum Wahltag an die Bezirkswahlbehörde zugestellt werden,
- bis spätestens am Wahltag (bis 17.00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgegeben werden,
- am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder am Wahltag bei einer (beliebigen) Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden und aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis stammen.

Wahlkarten, die am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder am Wahltag bei einer Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden und aus einem „**fremden**“ **Regionalwahlkreis** stammen, werden am vierten Tag nach dem Wahltag (**Donnerstag, 3. Oktober 2024**) durch die zuständige Landeswahlbehörde ausgewertet.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die vor oder bei Bildung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach ca. 12.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Gemeinden-Packzettel“: Es wurde verabsäumt, das Einlangen der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des jeweiligen Packzettels für die Gemeinde – sollte möglich sein.
- **Fehlen einer Wahlkarte**: Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar zu dokumentieren.

2. Diskrepanzen, die bei Überprüfung der Pakete für die Gemeinden (zweiter Tag vor dem Wahltag, nach ca. 12.00 Uhr) zutage treten:

- Sämtliche Pakete sollten erst nach Überprüfung sämtlicher Konvolute verschlossen werden. Ein gründliches Suchen fehlender Wahlkarten erscheint dringend angezeigt, allenfalls auch in „benachbarten“ Konvoluten.

Fragen betreffend Wahlkarten-Konvolute und Packzettel seitens der Gemeinden:

Da am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17.00 Uhr (oder möglichst zeitnahe nach 17.00 Uhr), die Sitzungen der Gemeindewahlbehörden stattzufinden haben, erscheint es dringend angezeigt, **im Zuständigkeitsbereich der Bezirkswahlbehörden eine Erreichbarkeit für die Gemeinden sicherzustellen**, insbesondere um etwaige Fragen oder Diskrepanzen, die im Bereich der Gemeindewahlbehörden zutage treten, aufklären zu können.

Eine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde ist auch in diesem Fall nicht notwendig.

13. Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Städten mit eigenem Statut am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024)

Eintreffen der Briefwahl-Wahlkarten:

Aller Voraussicht nach werden Postsendungen, die Wahlkarten enthalten, in allen Statutarstädten bis ca. 12.00 Uhr eintreffen.

Da den Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten keine Gemeindewahlbehörden nachgeordnet sind, ist die unter Punkt 12 beschriebene Vorgehensweise in Statutarstädten nicht vorgesehen. Vielmehr haben die Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten so vorzugehen, wie sonst die Gemeindewahlbehörden. Insbesondere ist die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten am zweiten Tag vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu einer förmlichen Sitzung zu laden; die vorgesehenen Handlungen sind keiner Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 NRW zugänglich (siehe die Ausführungen im Leitfaden für die Gemeinden, S. 52 f.).

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die in Statutarstädten beim Magistrat oder beim Magistratischen Bezirksamt abgegeben wurden, wird für jede Sprengelwahlbehörde eine Aufstellung aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert. Die Angaben auf dem „Sprengel-Packzettel“ sind in Statutarstädten der Gegebenheit angepasst, dass die Ebene „Gemeinde“ nicht zum Tragen kommt.

Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:

Sämtliche bei den Bezirkswahlbehörden bis Freitag vor dem Wahltag, 27. September 2024 (ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung), eingelangten Briefwahl-Wahlkarten sind von den Bezirkswahlbehörden (bzw. deren Hilfskräften) jeweils bei Einlangen im ZeWaeR durch Einscannen des QR-Codes zu registrieren.

Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Freitag vor der Wahl, 17.00 Uhr:

Am Freitag vor dem Wahltag (27. September 2024) hat ab 17.00 Uhr eine förmliche Sitzung der Bezirkswahlbehörde stattzufinden. Diese übernimmt jene Funktion, die in Gemeinden, die keine Statutarstädte sind, von der Gemeindevahlbehörde wahrgenommen wird. Ihre Tätigkeit ist in einer Niederschrift festzuhalten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür die Drucksorte Niederschrift „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (rosa) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

Der Beginn dieser Sitzung sollte für 17.00 Uhr (oder möglichst zeitnahe nach 17.00 Uhr) anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können. Eine frühere Abhaltung der Sitzung hat jedenfalls zu unterbleiben.

In dieser Sitzung werden

- die bei den Magistraten sowie Magistratischen Bezirksämtern unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarten abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten und
- die an die Bezirkswahlbehörde bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024), 12.00 Uhr, postalisch übermittelten oder bei dieser abgegebenen Wahlkarten

auf die einzelnen Sprengel aufgeteilt.

Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel:

Aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die beim Magistrat oder beim Magistratischen Bezirksamt abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde nach postalischer Übermittlung oder Abgabe durch Scannen des QR-Codes registriert wurden, werden automatisch für jede Sprengelwahlbehörde Aufstellungen aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert.

Die Briefwahl-Wahlkarten werden auf die einzelnen Wahlsprengel im Gebiet der Statutarstadt aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren.

Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung derselben nach den **äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründen** zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Sortierung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen.

Nichtigkeitsgründe, ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Übermittlung an die Sprengel:

Am Wahltag (29. September 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die Sprengelwahlbehörden durch Botinnen oder Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Auch ist das Abholen durch Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung, denkbar.

Dort sind die Konvolute bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

Eine Übermittlung vor dem Wahltag (beispielsweise an die Sprengelwahlleiterin oder den Sprengelwahlleiter) ist unzulässig.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die in Statutarstädten bei Erstellung der Pakete für die Sprengel (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Sprengel-Packzettel“-Entwurf vermerkt: Es wurde verabsäumt, das Einlangen der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des jeweiligen Packzettels für die Sprengelwahlbehörde – sollte möglich sein.
- Stammt die **Wahlkarte aus einem anderen Bezirk** oder einer anderen Statutarstadt, so hat eine Übermittlung an die zuständige Bezirkswahlbehörde zur dortigen Behandlung der Wahlkarte zu erfolgen.
- **Fehlen einer Wahlkarte**: Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar zu dokumentieren.

2. Diskrepanzen, die in Statutarstädten nach Abschluss der Erstellung bzw. bei der Überprüfung der Pakete für die Sprengel (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Fehlen einer Wahlkarte** nach Bildung der Konvolute für die Sprengel: Wahlkarte scheint am „Sprengel-Packzettel“ auf, ist aber nicht im zugehörigen Konvolut zu finden; sämtliche Pakete sollten erst nach Überprüfung sämtlicher Konvolute verschlossen werden. Ein gründliches Suchen fehlender Wahlkarten erscheint dringend angezeigt, allenfalls auch in „benachbarten“ Konvoluten.

14. Landeswahlvorschläge

Handhabung von Landeswahlvorschlägen:

Wurde mit Noten vom 23. Juli 2024, GZ.: 2024-0.530.524, vom 26. Juli 2024, GZ.: 2024-0.556.326, und vom 2. August 2024, GZ.: 2024-0.572.096, an die Landeswahlbehörden, übermittelt im Wege der Ämter der Landesregierungen, behandelt.

Übermittlung von Materialien an das BMI:

Um Übermittlung von jeweils zehn Garnituren der von den Landeswahlbehörden hergestellten Drucksorten, insbesondere amtliche Stimmzettel, Stimmzettel-Schablonen und Aufstellungen von Landeswahlvorschlägen, wird ersucht.

15. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- NX 000: Unterstützungserklärung (**nur zum Download**)
- NX 100: Wahlkalender
- NX 101: Leitfaden Gemeinde
- NX 101a: Leitfaden Bezirk/Land
- NX 200: Kundmachung Ausschreibung Nationalratswahl (**nur zum Download**)
- NX 201: Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- NX 202: Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- NX 203: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag
- NX 204: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde
- NX 210: Wählerverzeichnis
- NX 220: Wähleranlageblatt

- NX 230: Berichtigungsantrag
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5); **der amtliche Stimmzettel sowie die Stimmzettel-Schablone werden von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt**
- NX 300: Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite teilbedruckt)
- NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- NX 300b: Informationsblatt (Stimmabgabe Wahlkarte)
- NX 300c: Wahlkarten-Schablone
- NX 301a-i: Wahlkuvert (Kuvert mit Aufdruck Landeswahlkreis 1-9, verschließbar, beige)
- NX 302: Wahlkuvert (Kuvert mit Laschenaufdruck, ungummiert, blau)
- NX 303: Klebeetikett
- NX 304: Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- NX 400: Eintrittsschein
- NX 410: Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen)
- NX 411: Abstimmungsverzeichnis (Einlagebogen)
- NX 500: Informationsblatt Auslandsösterreicher
- NX 501: Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- NX 503: Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- NX 599: Niederschrift rosa „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (Gemeindewahlbehörde)
- NX 600 und NX 600b: Stimmenprotokolle (Wahltag und Tag nach dem Wahltag)*
- NX 601: Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- NX 602: Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- NX 603 und NX 603a: Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)*
- NX 604: Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- NX 650: Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalparteilisten (1. Ermittlungsverfahren)
- NX 651: Vorzugsstimmenprotokoll für Landesparteilisten (2. Ermittlungsverfahren)
- NX 652: Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesparteilisten (3. Ermittlungsverfahren)
- NX 750: Alphabetisches Verzeichnis (Bewerberinnen und Bewerber / Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber „Bundesparteiliste“ (für Wahlkarten)
- NX 800: Ringordner*

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Beilage 5.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<https://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel
- NX 300: Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite teilbedruckt)
- NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- NX 300c: Wahlkarten-Schablone
- NX 301a-i: Wahlkuvert (Kuvert mit Aufdruck Landeswahlkreis 1-9, verschließbar, beige)
- NX 302: Wahlkuvert (Kuvert mit Laschenaufdruck, ungummiert, blau)
- NX 800: Ringordner

Nachbestellung von Drucksorten:

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – jedoch nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur Vordrucke ohne Anschrift, NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt), der Bezirkswahlbehörde geliefert werden.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Das von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bereitgestellte Drucksorten-Bestelltool für Wahldrucksorten wird in der Zeit von **Montag, 19. August 2024, bis Montag, 16. September 2024**, zur Durchführung von Nachbestellungen, auf einige Drucksorten beschränkt und in geringer Stückzahl, neuerlich zur Verfügung stehen. Das Bestelltool für Wahldrucksorten ist unter dem bereits bekannten Link aufrufbar: <https://shop.wahlformulare.at>.

Welche Drucksorten für Nachbestellungen zur Verfügung stehen, ergeht in einer separaten Erledigung.

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

Ebenso sorgfältig und vor Feuchtigkeit geschützt sind die Wahlkarten-Vordrucke zu lagern. Beschädigte oder feucht gewordene Wahlkarten dürfen keinesfalls ausgegeben werden.

16. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Die amtlichen Stimmzettel werden im Auftrag der jeweiligen Landeswahlbehörde hergestellt.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Abschrägung am rechten oberen Rand des Stimmzettels normiert. Diese dient zur Erleichterung des Einlegens des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehinderte Menschen. Die Abschrägung ist hinsichtlich ihres Zwecks auf dem Stimmzettel mit einem Textfeld gemäß der Anlage 6 zur NRW zu kennzeichnen.

Die amtlichen Stimmzettel haben für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen.

Die Spalten auf den amtlichen Stimmzetteln haben jeweils die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung sowie darunter freie Felder zur Eintragung des Namens und/oder der Reihennummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Bundesparteiliste der gewählten Partei und einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Landesparteiliste der gewählten Partei zu enthalten. Weiters haben Rubriken für Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Regionalparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr und unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge die aus dem Muster der Anlage 6 zur NRW ersichtlichen Angaben aufzuscheinen.

Grundsätzlich sind für alle Parteibezeichnungen gleich große Druckbuchstaben zu verwenden. Gleiches gilt für die Kurzbezeichnungen, für die einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden sind. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Platz entsprechend angepasst werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Bei der Herstellung der amtlichen Stimmzettel ist auf das Erfordernis der gesetzlich vorgeschriebenen Reserve gemäß § 75 Abs. 3 NRW zu achten.

Bitte beachten Sie: Bei Parteien, für die die Bundeswahlbehörde keinen Bundeswahlvorschlag veröffentlicht hat, ist das für die Vergabe von Vorzugsstimmen für die Bundesparteiliste vorgesehene Feld zu schraffieren, sofern für die betreffende Partei im jeweiligen Landeswahlkreis ein Landeswahlvorschlag veröffentlicht worden ist. Die amtlichen Stimmzettel und die Stimmzettel-Schablonen dürfen von den Landeswahlbehörden erst nach diesbezüglicher Mitteilung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden. Die Sitzung der Bundeswahlbehörde für den Abschluss der Bundeswahlvorschläge ist für den 16. August 2024, 9.00 Uhr, vorgesehen.

Herstellung und Auslieferung der amtlichen Stimmzettel:

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge haben die Landeswahlbehörden die Herstellung der Stimmzettel für die einzelnen Regionalwahlkreise im jeweiligen Bundesland zu veranlassen.

Auch die Auslieferung erfolgt ausschließlich durch die Landeswahlbehörden.

Seitens der Bundeswahlbehörde werden keine amtlichen Stimmzettel hergestellt und versendet. **Somit können bei der Bundeswahlbehörde bzw. beim Bundesministerium für Inneres auch keine amtlichen Stimmzettel bestellt werden.** Ausnahme: leerer amtlicher Stimmzettel, siehe unten.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu € 218,-- verhängen. Im Fall der Unbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen.

Dieser weist Rubriken auf, in die die wahlberechtigte Person die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und enthält überdies die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRW ersichtlichen Angaben.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden. Die Auslieferung der leeren amtlichen Stimmzettel erfolgt voraussichtlich Ende August 2024 im Zuge der Drucksortenauslieferung.

17. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden.

Stimmzettel-Schablonen sollten aus Karton hergestellt werden, der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln **deckungsgleichen Aufdruck**. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abzuschneiden. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Eine blinde oder schwer sehbehinderte Person kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Einem Wunsch von Blindenorganisationen folgend, wird empfohlen, dass Stimmzettel-Schablonen zur besseren Lesbarkeit für schwer sehbehinderte Personen aus dunklem Karton mit hellem Aufdruck bestehen und die Löcher eine quadratische Form aufweisen.

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder schwer sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Personen nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigenen Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Die wahlberechtigte Person ist nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten. So wird sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Wahlkarten-Schablone:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Wahlkarten-Schablone mit Braille-Aufschrift normiert.

Die Wahlkarten-Schablone dient zum Ausfüllen der Wahlkarte für blinde oder schwer sehbehinderte Menschen. Die Herstellung erfolgt im Auftrag der Bundeswahlbehörde.

Beschaffenheit der Wahlkarten-Schablone:

Wird die Wahlkarte in die Wahlkarten-Schablone eingelegt, so befindet sich über dem Feld für die eidesstattliche Erklärung eine Aussparung. So kann eine blinde oder schwer sehbehinderte Person das Feld für die Unterschrift zur Leistung der eidesstattlichen Erklärung leicht eruieren.

Der rechte obere Rand der Wahlkarten-Schablone ist abgescrängt, um das korrekte Einlegen der Wahlkarte zu erleichtern.

Außerdem befindet sich auf der Wahlkarten-Schablone eine Braille-Aufschrift, die die Texte „Schablone für Wahlkarte“ und „Feld für die Unterschrift“ darstellt.

Beantragung der Wahlkarten-Schablone:

Gemeinsam mit der Stimmzettel-Schablone kann durch die blinde oder schwer sehbehinderte Person eine Wahlkarten-Schablone beantragt werden. Dies erfolgt im Zuge des Wahlkartenantrages bei der Gemeinde, allenfalls auch danach.

Die Wahlkarten-Schablone wird vom Bundesministerium für Inneres an die Gemeinden ausgeliefert. Falls noch Restbestände an Wahlkarten-Schablonen von der Europawahl 2024 vorrätig sind, so können diese auch für die Nationalratswahl 2024 verwendet werden.

18. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen:

Die wahlberechtigte Person kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste und der Landesparteiliste sowie der Regionalparteiliste der von ihr gewählten Partei vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Bundesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste wird durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

**Vergabe Vorzugsstimme
Landesparteiliste:**

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste wird durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

**Vergabe Vorzugsstimme
Regionalparteiliste:**

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die wahlberechtigte Person vergeben, indem sie in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers der wahlwerbenden Partei ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die oder den in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder den Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

19. Vorzugsstimmenprotokolle

**Ermittlung mittels vom BMI
bereitgestellter Formulare:**

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministeriums für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen oder des Bewerbers, also „blanko“, versendet.

In den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt („Hilfstabelle“).

20. Behandlung der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde; Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die **per Post** an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen grundsätzlich vom **eigenen Stimmbezirk**.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die **entweder** vor oder am Wahltag direkt **bei der Bezirkswahlbehörde oder** am Wahltag **in einem Wahllokal abgegeben** werden. Diese können **auch von anderen Stimmbezirken** stammen.

Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Briefwahl-Wahlkarten sind diese von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, durch Einscannen des aufgedruckten QR-Codes zu erfassen.

Anschließend sind die Wahlkarten, wie folgend beschrieben, nach Gemeinden vorzusortieren (ausgenommen Statutarstädte).

In weiterer Folge sind die Briefwahl-Wahlkarten bis zur Aufteilung und Übermittlung an die Gemeinden (diese Aufteilung und Übermittlung entfällt in Statutarstädten) amtlich unter Verschluss zu halten. Briefwahl-Wahlkarten, die erst bei den Bezirkswahlbehörden einlangen oder abgegeben werden, wenn die Übermittlung an die Gemeindewahlbehörden am Freitag, 27. September 2024, bereits erfolgt ist, sind bis zur Auswertung am Tag nach dem Wahltag (bzw. bis zur Übermittlung an die Landeswahlbehörden) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Ort der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu einem versperrbaren Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hat Zugang zu einem versperrbaren Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen und ist am Wahltag dringend erforderlich.

Wer darf Wahlkarten erfassen?

Zum Erfassen der Wahlkarten durch Einscannen des aufgedruckten QR-Codes ist die Heranziehung von Hilfskräften, die der Bezirkswahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und die unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden, zulässig.

Vorsortierung der Wahlkarten:

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ auf die einzelnen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkswahlbehörde ist vorzunehmen. Wahlkarten, die am Freitag, 27. September 2024, nicht mehr fristgerecht an die Gemeindewahlbehörden übermittelt werden konnten, verbleiben bei der Bezirkswahlbehörde unter Verschluss. Eine „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende (nichtig) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Öffnen der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, wird nur in Statutarstädten sinnvoll sein. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung.

Samstagsleerung:

Seitens der österreichischen Post AG werden am Samstag, 28. September 2024, sämtliche Postkästen österreichweit, jedenfalls nicht vor 9.00 Uhr, entleert.

Die ausgehobenen Wahlkarten werden am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Wahlkarte von der Österreichischen Post AG zugestellt.

Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung;
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung;
- Gegenstand der Amtshandlung.

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer;
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen.

Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses vom Kollegium durchzuführen ist.

Bitte beachten Sie: Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages seitens der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.

Weitergabe der Gemeindeergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde hat am Wahltag (29. September 2024)

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);

- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse – sowie die bekanntgegebenen Zahlen der von Wahlkartenwählerinnen bzw. Wahlkartenwählern aus „fremden“ Wahlsprengeln abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Bitte beachten Sie: Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.

Wegfall der Meldungskette an die Landeswahlbehörde betreffend die Zahlen der Briefwahl-Wahlkarten:

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist die auf Sofortmeldungen basierende Meldungskette betreffend die Zahl der durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden oder weiterzuleitenden Briefwahl-Wahlkarten weggefallen. Lediglich hinsichtlich der Zahl der weiterzuleitenden beige-farbenen Wahlkuverts erfolgt nach vollständigem Vorliegen der Sofortmeldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten der Sprengelwahlbehörden) bei der Bezirkswahlbehörde eine Sofortmeldung an die Landeswahlbehörde. Eine Zusammenfassung der Daten betreffend die auszuwertenden oder weiterzuleitenden Briefwahl-Wahlkarten findet erst nach der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Montag nach dem Wahltag, **dann basierend auf Wahlakten und ZeWaeR-Daten**, statt. Eine genaue Anleitung zur Vorgehensweise der Bezirkswahlbehörden wird den Niederschriften-Formularen zu entnehmen sein.

Unbeschadet des Wegfalls der Meldungskette betreffend die Zahlen der Briefwahl-Wahlkarten werden die Bezirkswahlbehörden ersucht, die Zahl der im Postweg am Wahltag eingelangten Briefwahl-Wahlkarten nach deren Einlangen umgehend der Bundeswahlbehörde per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) bekanntzugeben (CC an die Landeswahlbehörde).

Entgegennahme der Wahlakten:

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend **der Bezirkswahlbehörde als Kollegium** zu).
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden müssen zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden.
- Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden in Statutarstädten sind von den Bezirkswahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Behandlung von beige-farbenen Wahlkuverts und von zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift betreffend Wahltag“ einzutragen.

Mit den Wahlakten der Gemeindewahlbehörden bzw. in Statutarstädten der Sprengelwahlbehörden erhalten die Bezirkswahlbehörden – jeweils verpackt –

- beige-farbene Wahlkuverts, die bei den örtlichen Wahlbehörden von Wahlkartenwählerinnen bzw. Wahlkartenwählern aus „fremden“ Wahlsprengeln abgegeben wurden, bedruckt mit den Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise, sowie
- Briefwahl-Wahlkarten, die – bereits zuvor zur Briefwahl verwendet – am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben wurden.

In den Fällen, in denen die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden erst am Tag nach dem Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden, sind die beige-farbenen Wahlkuverts sowie die zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von den Gemeindewahlbehörden bereits am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Nach dem vollständigen Vorliegen aller Umschläge (Pakete) sind die beige-farbenen Wahlkuverts im Rahmen der Sitzung der Bezirkswahlbehörde aus der Verpackung zu entnehmen, anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen zu ordnen und zu zählen, neuerlich – sortiert nach Landeswahlkreisen – zu verpacken und zu versiegeln.

Die von den Gemeindewahlbehörden übermittelten sowie die bei der Bezirkswahlbehörde am Wahltag vorliegenden Briefwahl-Wahlkarten werden – sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Bezirkswahlbehörde erfolgt ist – durch Einscannen des aufgedruckten QR-Codes im ZeWaeR erfasst.

Im Anschluss an ihre Erfassung im ZeWaeR werden die Briefwahl-Wahlkarten nach Landeswahlkreisen und innerhalb des „eigenen“ Landeswahlkreises nach den jeweiligen Regionalwahlkreisen sortiert. Danach sind mit Unterstützung des ZeWaeR Aufstellungen wie folgt zu bilden:

- Aufstellung über Briefwahl-Wahlkarten, die am Donnerstag nach dem Wahltag durch die zuständige Landeswahlbehörde auszuwerten sind („regionalwahlkreisfremde“ Wahlkarten).
- Aufstellung über Briefwahl-Wahlkarten, die am Montag nach dem Wahltag durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten sind („regionalwahlkreiseigene“ Wahlkarten).

Die Ausdrücke der Aufstellungen sind ein Bestandteil der Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Wahltag.

Die aus anderen Regionalwahlkreisen stammenden Briefwahl-Wahlkarten werden unter Beifügen der entsprechenden Aufstellung verpackt und gemeinsam mit dem die beige-farbenen Wahlkuverts enthaltenden, versiegelten Paket unverzüglich der übergeordneten Landeswahlbehörde übermittelt.

Die aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis stammenden Briefwahl-Wahlkarten verbleiben bei der Bezirkswahlbehörde und sind bis zum Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr, sicher zu verwahren.

Bitte beachten Sie: Beim Umgang mit den beige-farbenen Wahlkuverts ist besondere Sorgfalt geboten. So kann insbesondere der Vorgang des Ordnen, Zählens und Verpackens der beige-farbenen Wahlkuverts nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfskräften, durchgeführt werden; er kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde sein.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die Übertragung der Vorzugsstimmenergebnisse der örtlichen Wahlbehörden in die Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörde erfolgt – nach Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlkarten – in der Sitzung am Tag nach der Wahl.

Niederschrift betreffend Wahltag:

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden Hilfskräfte;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- Aufstellung über Briefwahl-Wahlkarten, die durch die zuständige Landeswahlbehörde auszuwerten sind;
- Aufstellung über Briefwahl-Wahlkarten, die durch Bezirkswahlbehörde auszuwerten sind;
- Anzahl der weitergeleiteten beige-farbenen Wahlkuverts;
- vorläufiges Ergebnis;
- Stimmenprotokoll Wahltag (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden, in Statutarstädten der Sprengel);
- ermitteltes Ergebnis für den Wahltag;
- Beilagen bestehend aus
 - gegebenenfalls Hilfstabellen;
 - Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

21. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

Sitzung am Tag nach der Wahl:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung am Montag, 30. September 2024, ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung;
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung;
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen ab 9.00 Uhr zum Gegenstand hat).

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer;
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen.

Wahlkarten, die durch die Bezirkswahlbehörden auszuwerten sind:

Grundsätzlich obliegt die Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 primär den örtlichen Wahlbehörden.

Seitens der Bezirkswahlbehörden sind folgende Wahlkarten auszuwerten:

- Jene Wahlkarten, die nach der an die Gemeindewahlbehörden erfolgten Übermittlung der Konvolute (Freitag, 27. September 2024) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangten bzw. abgegeben wurden

und

- jene Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden und am Wahltag bei einer örtlichen Wahlbehörde oder bis 17.00 Uhr bei einer (beliebigen) Bezirkswahlbehörde abgegeben wurden und aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis stammen.

Erfassung der Wahlkarten im ZeWaeR:

Auch die bei einer Bezirkswahlbehörde erst nach der Amtshandlung vom Freitag vor dem Wahltag vorliegenden und am Montag nach dem Wahltag auszuwertenden Wahlkarten sind unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen.

Eine Aufstellung analog dem „Sprengel-Packzettel“ ist bei der Auswertung der Wahlkarten nicht zwingend vorgesehen. Die Inhalte einer solchen Aufstellung sind jedoch unerlässlich. Es bietet sich an, die mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR am Wahltag gebildete Aufstellung für die Überprüfung der Vollständigkeit der Wahlkarten sowie später auch für die Erfas-

sung der für nichtig erklärten Wahlkarten – dringend geboten in der vom BMI vorgesehen Gliederung – heranzuziehen.

Die Erfassung der Wahlkarten im ZeWaeR könnte, wie oben beschrieben, im Rahmen der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag erfolgen. Allenfalls wären Wahlkarten, die zum Ende dieser Sitzung noch nicht vorgelegen sind (Wahlkarten, die in einem Wahllokal abgegeben wurden), zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag (Montag, 30. September 2024) zu erfassen. Diesfalls wären die unter Kapitel 20 beschriebenen, mithilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR erstellten, Aufstellungen zu aktualisieren.

Auswertung des Ergebnisses der Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag (30. September 2024):

Beginnend um 9.00 Uhr hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten des „eigenen“ Regionalwahlkreises auszuwerten und in der Folge das vorläufige Endergebnis für den Stimmbezirk festzustellen.

Eine Ermächtigung an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 18 Abs. 3 NRWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Wahlkartenstimmen **ist nicht zulässig.**

Es handelt sich bei der Auswertung der Wahlkartenstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen erschiene eine selbständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.

Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Öffnung der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten, jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genützt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert angeordnet sein, am besten nebeneinanderliegend, und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich gemacht werden.

Vorgang der Auswertung:

Bei den durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten ist folgendes zu beachten:

- Am Beginn der Amtshandlung sind sämtliche vorhandene Wahlkarten, anhand der oben erwähnten, mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellung, auf Vollzähligkeit zu überprüfen.

- Danach sind die Wahlkarten hinsichtlich vor ihrem Öffnen ersichtlicher Nichtigkeitsgründe (siehe Aufzählung weiter unten) zu prüfen. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat hierbei alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.
- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.

Nichtigkeitsgründe, die vor dem Öffnen der Wahlkarten ersichtlich sind:

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor dem Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.
- Die Wahlkarte ist bei der Bezirkswahlbehörde nicht spätestens am Wahltag 17.00 Uhr eingelangt oder wurde nicht bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben (dieser Nichtigkeitsgrund lässt sich nur anhand eines Eingangsvermerks erkennen).

Dokumentation über miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise anhand der oben erwähnten, ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.

Öffnen der Wahlkarten:

Zur Erleichterung wird bei größeren Mengen an Wahlkarten empfohlen, ein dazu geeignetes Gerät zu verwenden. Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen blauen Wahlkuverts.

Bitte beachten Sie: Die Heranziehung von Hilfskräften beim Öffnen der Briefwahl-Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfskräfte nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, tätig werden.

Nichtigkeitsgründe, die nach dem Öffnen der Wahlkarten ersichtlich sind:

In weiterer Folge wird die Prüfung auf Nichtigkeitsgründe, die nach dem Öffnen der Wahlkarten ersichtlich werden, durchgeführt.

Dabei handelt es sich um folgende Nichtigkeitsgründe:

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden.

Über die nunmehr festgestellten Zahlen der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sowie über die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen, zweckmäßigerweise wiederum anhand der oben erwähnten, ZeWaeR-basierenden Aufstellungen. Die Daten sollten, wie schon oben erwähnt, später mit den Daten der Gemeindewahlbehörden zusammengeführt und in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift (Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirke“) festgehalten werden.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

Auswertung des Wahlkartenergebnisses:

- Nach gründlichem Mischen werden die blauen Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- wird das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festgestellt.

Wahlkarten-Ergebnis:

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Gesamtergebnis (Stimmbezirk) und Sofortmeldung:

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse jener mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen, die durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten waren, mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Bitte beachten Sie: Zusätzlich zum Gesamtergebnis sind die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen getrennt auszuweisen.

Die Sofortmeldung hat auch die Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten bzw. abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Wahlkarten des „eigenen“ Regionalwahlkreises und Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen, zu enthalten. Letztere Daten sollten sich deckungsgleich aus den beiden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen ergeben. **Die Zahlen der in den Wahllokalen abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten sind getrennt auszuweisen.**

Die Ergebnisse sind in der weißen „Niederschrift Bezirk (Tag nach der Wahl)“ festzuhalten.

Eine genaue Anleitung zur Vorgehensweise der Bezirkswahlbehörden wird den Niederschriften-Formularen zu entnehmen sein.

Vorzugsstimmen-Ermittlung:

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber, Landesbewerberinnen und Landesbewerber sowie Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste) zu ermitteln und zusammen mit den Vorzugsstimmenergebnissen der Gemeinden in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden.

Dokumentation über die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten:

Zur Überprüfung der Treffsicherheit der im Zusammenhang mit der Wahlkartenlogistik geschaffenen neuen Regelungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 benötigt die Bundeswahlbehörde dringend das Zahlenmaterial betreffend die Nichtigkeit von Wahlkarten. Bisher hat sich die Zusammenfassung des schon bisher weitergereichten Zahlenmaterials auf

die Ebene der Bezirkswahlbehörden beschränkt. Nunmehr ist es erforderlich, die auf der Ebene der örtlichen Wahlbehörden ermittelten Zahlenwerte mit jenen der Bezirkswahlbehörden zusammenzuführen.

Um den administrativen Aufwand bei den Bezirkswahlbehörden möglichst gering zu halten, ist vorgesehen, dass die aus standardisierten, von den Gemeinden befüllten MS-Excel-Tabellen zu entnehmenden Zahlenwerte wiederum in adäquate, vom BMI bereitgestellte MS-Excel-Tabellen (Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirke“) übertragen werden, unter Ergänzung der auf der Ebene der Bezirkswahlbehörden ermittelten Werte. Die Tabellen der Bezirkswahlbehörden sind dann der Niederschrift anzuschließen.

Im Rahmen der Dokumentation über die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten, sind auch die Zahlen der von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten und in die Ergebnisermittlung miteinbezogenen Wahlkarten in die entsprechenden Rubriken einzutragen.

Um den administrativen Aufwand bei der unter großem Zeitdruck stattfindenden Zusammenfassung der Zahlenwerte im BMI zu minimieren, wäre es besonders hilfreich, wenn die MS-Excel-Tabellen der zuständigen Fachabteilung (Abteilung III/S/2; wahl@bmi.gv.at) zusätzlich vorab per E-Mail weitergereicht werden könnten.

Niederschrift:

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern **um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.**

Die Niederschriften-Formulare werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollen diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden. Sofern der Platz in einem Textfeld nicht ausreicht, ist ein entsprechend gekennzeichnetes Beiblatt zu verwenden.

Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift betreffend Wahltag;
- Niederschrift am Tag nach der Wahl;
- Beilagen (z.B. Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler sowie die Nichtigkeitsgründe erfasst worden sind).

Die rosa-farbenen, grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind obenauf einzulegen. **Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.**

Kopien von Niederschriften:

Bitte beachten Sie: Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift ist nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:

Bei der Übermittlung der Wahlakten samt Beilagen an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung und z.B. in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen, befördert werden. Die Heranziehung von Hilfskräften für die Übermittlung ist zulässig.

Unterlagen an Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter:

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern, eine von ihr oder ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Verspätet eingelangte Wahlkarten:

Am 15. Tag nach dem Wahltag (**Montag, 14. Oktober 2024**) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

22. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden

Bekanntgabe der Gesamtanzahl der beige-farbenen Wahlkuverts; Wegfall der Sofortmeldung betreffend Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:

Jede Landeswahlbehörde hat aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden am Wahltag ergangenen Sofortmeldungen die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern vor einer Wahlbehörde zur Stimmabgabe verwendeten beige-farbenen Wahlkuverts festzustellen.

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist die auf Sofortmeldungen basierende Meldungskette betreffend die Zahl der durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden oder weiterzuleitenden Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag weggefallen. Die Bundeswahlbehörde kann diese Zahlen anhand von Auswertungen aus dem ZeWaeR feststellen.

	<p>Die Landeswahlbehörde hat noch am Wahltag der Bundeswahlbehörde über die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts mittels Sofortmeldung (zweckmäßiger Weise per E-Mail) zu berichten.</p>
<p>Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:</p>	<p>Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.</p> <p>Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.</p>
<p>Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:</p>	<p>Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.</p>
<p>Zu übermittelndes Stimmenergebnis:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen; • die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen; • die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen; • die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
<p>Vorgehen bei technischen Problemen:</p>	<p>Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels E-Mail oder Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels E-Mail oder Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.</p>
<p>Sofortmeldung betreffend Briefwahl-Wahlkarten am Tag nach der Wahl:</p>	<p>Jede Landeswahlbehörde hat, sobald bei ihr alle zu erstattenden Berichte der Bezirkswahlbehörden am Tag nach der Wahl eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, aufgliedert nach Stimmbezirken und getrennt nach Wahlkarten des „eigenen“ Regionalwahlkreises und Wahlkarten aus „fremden“ Regionalwahlkreisen, festzustellen und diese Zahlen unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben. Die Zahlen der in den Wahllokalen abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten sind zusätzlich getrennt auszuweisen. Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Sofortmeldungen wird das BMI zeitgerecht eine selbstrechende MS-Excel-Datei zur Verfügung stellen.</p>

**Weiterleitung von
beige-farbenen Wahlkuverts
sowie von Briefwahl-Wahlkarten
an die übrigen Landeswahl-
behörden (9x8 Pakete):**

Nachdem am Tag nach dem Wahltag bei den Landeswahlbehörden sämtliche beige-farbene („wahlsprengelfremde“) Wahlkuverts und sämtliche durch Landeswahlbehörden auszuwertende Briefwahl-Wahlkarten eingelangt sind (die Vollständigkeit kann anhand der Sofortmeldungen festgestellt werden), hat die Landeswahlbehörde einen Sortierungsvorgang vorzunehmen.

Die beige-farbenen Wahlkuverts sowie die Briefwahl-Wahlkarten werden nach den einzelnen Landeswahlkreisen sortiert und gezählt. In Folge ist die Anzahl der abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts sowie die Anzahl der Briefwahl-Wahlkarten, aufgliedert nach Landeswahlkreisen, in einer weiteren Sofortmeldung an die Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.

Die für andere Landeswahlkreise bestimmten beige-farbenen Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten sind für den Versand zu verpacken. Hierbei wird dringend empfohlen, beige-farbene Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten gesondert zu verpacken und insbesondere bei den beige-farbenen Wahlkuverts eine separate Versiegelung vorzunehmen.

Die beschriebenen Vorgänge sind für jeden Landeswahlkreis, somit auch für den „eigenen“ Landeswahlkreis, in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Bei der Erstellung der Niederschrift bietet sich an, auf im ZeWaeR generierte Dateien zurückzugreifen. Die von den Mitgliedern der Landeswahlbehörden unterfertigten Niederschriften sind den Paketen mit den beige-farbenen Wahlkuverts sowie den Briefwahl-Wahlkarten beizugeben.

Beige-farbene Wahlkuverts, Briefwahl-Wahlkarten und Niederschriften sind den zuständigen Landeswahlbehörden in versiegelten Umschlägen auf die schnellstmögliche Art zu übermitteln. Die Übermittlung hat nachweislich – zweckmäßigerweise mit eingeschriebenem Brief „Express“ bzw. durch Botin oder Boten – zu erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Pakete spätestens am Mittwoch, dem 2. Oktober 2024, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde eintreffen. Die Kopien der versendeten Niederschriften verbleiben bei der jeweiligen Landeswahlbehörde.

Die beige-farbenen Wahlkuverts des „eigenen“ Landeswahlkreises sind verpackt und versiegelt unter Verschluss zu verwahren. Sie werden in der Sitzung der Landeswahlbehörde am Donnerstag, 3. Oktober 2024, ausgezählt. Die Briefwahl-Wahlkarten des „eigenen“ Landeswahlkreises sind ebenfalls bis zu dieser Sitzung unter Verschluss zu verwahren.

Bitte beachten Sie: Der Vorgang des Ordnen, Zählens und Verpackens der beige-farbenen Wahlkuverts kann nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfskräften, durchgeführt werden; er kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters durch die Landeswahlbehörde sein.

Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach dem Wahltag:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartestimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Bitte beachten Sie: Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden.

Das Ergebnis sollte parallel auch mittels E-Mail weitergegeben werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartestimmen sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

Niederschrift über die Berichterstattung:

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse, sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde sind auch in einer Niederschrift zu vermerken.

Einlangen der von anderen Landeswahlbehörden weitergeleiteten beige-farbenen Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten:

Zwischen dem Tag nach dem Wahltag und Mittwoch, 2. Oktober 2024, 12.00 Uhr, werden bei jeder Landeswahlbehörde acht Pakete aus den anderen Landeswahlbehörden einlangen. Diese enthalten beige-farbene Wahlkuverts ausschließlich aus jenem Landeswahlkreis, an den sie gesendet worden sind. Gleiches gilt für die eingelangten Briefwahl-Wahlkarten.

Die aus anderen Landeswahlkreisen übermittelten Briefwahl-Wahlkarten sind nach deren Einlagen durch Scannen des QR-Codes im ZeWaeR zu erfassen und anschließend gemeinsam mit den beige-farbenen Wahlkuverts **bis zum 4. Tag nach dem Wahltag (3. Oktober 2024) unter Verschluss zu verwahren**. Im Falle einer separaten Verpackung der übermittelten beige-farbenen Wahlkuverts sollten diese Pakete keinesfalls geöffnet werden.

Eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten aus dem „eigenen“ Landeswahlkreis nach den Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarte festgestellt werden können, ist zulässig.

Ermittlungen der Landeswahlbehörden am vierten Tag nach dem Wahltag (3. Oktober 2024):

Am vierten Tag nach dem Wahltag (Donnerstag, 3. Oktober 2024), beginnend um 9.00 Uhr, sind in einem ersten Schritt die auszuwertenden Briefwahl-Wahlkarten in Behandlung zu nehmen. Sie sind dahingehend zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind. Bei der Auswertung der Wahlkarten haben die Landeswahlbehörden so vorzugehen, wie es für die Bezirkswahlbehörden für den Montag nach dem Wahltag (siehe Punkt 20) ausführlich dargestellt ist. Die den Wahlkarten entnommenen blauen Wahlkuverts sind in ein vorbereitetes Behältnis zu legen.

Vor Auszählung der aus den Wahlkarten entnommenen blauen Wahlkuverts werden jene beige-farbenen Wahlkuverts, die aus den acht anderen Landeswahlbehörden eingelangt sind, sowie die am Montag nach dem Wahltag unter Verschluss genommenen beige-farbenen Wahlkuverts aus dem „eigenen“ Landeswahlkreis dem Behältnis hinzugefügt.

Allen im Behältnis befindlichen Wahlkuverts sind nach gründlichem Mischen die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
- die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
- die Summe der ungültigen und nicht zuordenbaren Stimmen aus Wahlkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten haben.

Danach hat die Landeswahlbehörde die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk) zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Diese Übermittlung hat mittels Filetransfer zu erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden. Das Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch per E-Mail weitergegeben werden.

Anschließend hat die Landeswahlbehörde aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten **Vorzugsstimmenprotokolle** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und die auf die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste entfallenden **Vorzugsstimmen** zu ermitteln und in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Vorgehen der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll mit der Wahlzahl festzuhalten.

Erstes Ermittlungsverfahren:

Jede Landeswahlbehörde hat unter Zugrundelegung der einzelnen Vorzugsstimmenprotokolle für jeden Regionalwahlkreis die zu vergebenden Mandate zunächst der Reihe nach jenen Regionalbewerberinnen und Regionalbewerbern zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 14 Prozent der auf ihre Partei im Regionalwahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Diese Ermittlungen sind in der Niederschrift (erstes Ermittlungsverfahren) einzutragen. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl (eine solche wird nur für die Ebene der Landeswahlkreise gebildet) in ihrer Parteisumme im Regionalwahlkreis enthalten ist.

Nach Durchführung des ersten Ermittlungsverfahrens **ist die Sitzung zu unterbrechen**, bis die Bundeswahlbehörde aufgrund der Sofortmeldungen aller Landeswahlbehörden jene Parteien ermittelt hat, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren erfüllen. Die Sofortmeldung wird seitens der Bundeswahlbehörde unverzüglich per E-Mail erfolgen.

Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der eventuell anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise),
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- Anzahl der miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten bezirksweise, wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten getrennt auszuweisen sind;
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie nach den in der Legende angeführten Nichtigkeitsgründen;
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- Namen der von jeder Regionalparteiliste gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen;

- Namen der zugehörigen, nicht gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber (Reihenfolge nach § 98 Abs. 5 NRW);
- sämtliche getroffene Berichtigungen;
- Stimmenprotokolle;
- Vorzugsstimmenprotokolle für die Regionalwahlkreise;
- veröffentlichte Landeswahlvorschläge;

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Ergebnisübermittlung:

Nachdem die **endgültig ermittelten Ergebnisse** von der Landeswahlbehörde beschlossen worden sind, ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) unverzüglich (Sofortmeldung) mittels Filetransfer bis spätestens Freitag, **4. Oktober 2024, 11.00 Uhr**, an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln.

Zweites Ermittlungsverfahren:

Die Landeswahlbehörde verteilt auf die – nach der Sitzung der Bundeswahlbehörde am Freitag, **4. Oktober 2024** – von der Bundeswahlbehörde bekanntgegebenen Parteien die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate (zweites Ermittlungsverfahren).

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Landeswahlkreis enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate.

Die Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteilisten erfolgt durch die Landeswahlbehörde unter Zugrundelegung der Vorzugsstimmenprotokolle. Das Ergebnis des zweiten Ermittlungsverfahrens ist ebenfalls in einer Niederschrift festzuhalten und diese der Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren anzuschließen.

Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerberinnen und Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen, wie die Wahlzahl beträgt, oder Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der auf ihre Partei im Landeswahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten Bewerberinnen und Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, so sind die Reihungsvermerke der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesparteiliste maßgebend.

Mandate einer Partei, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Landesparteiliste angeführt sind. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aufgrund von Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben, bleiben außer Betracht.

Schließlich hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels **Sofortmeldung** bekannt zu geben. Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.

Niederschrift über das zweite Ermittlungsverfahren:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- endgültiges Ergebnis im Landeswahlkreis (Gesamtsumme aus allen Regionalwahlkreisen);
- Stimmenprotokolle;
- Vorzugsstimmenprotokolle;
- Sofortmeldung der Namen der von jeder Landesparteiliste gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung; zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen;
- Reihung der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
- Zuteilung der Mandate an die Parteien;
- Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Wahlakt der Landeswahlbehörde:

Dieser besteht aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen;
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden;
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden;
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden.

Den Ringordnern ist **die Niederschrift der Landeswahlbehörde im Original** anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder durch Botin oder Boten zu übermitteln.

Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens **Mittwoch, 9. Oktober 2024 (wenn möglich, jedoch früher)** bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses in den Regionalwahlkreisen und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde erfolgt die Verlautbarung (an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und im Internet).
- Die Verlautbarung enthält die Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteilisten sowie die Zahl der nicht zugewiesenen Mandate; weiters enthält die Verlautbarung den Zeitpunkt, wann die Verlautbarung angeschlagen wurde.

Eine Bekanntgabe der im Bereich der Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen (erstes und zweites Ermittlungsverfahren) ist zulässig.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel der Bundeswahlbehörde mittels E-Mail zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 5. August 2024

Für den Bundesminister:
AL Mag. Wenda, MBA

Beilage 1**Landeswahlkreise**

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	12
3	Niederösterreich	37
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	27
7	Tirol	16
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

Regionalwahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1 B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	3
3 A	Weinviertel	5
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
3 D	Niederösterreich Mitte	7
3 E	Niederösterreich Süd	4
3 F	Thermenregion	6
3 G	Niederösterreich Ost	4
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4
6 A	Graz und Umgebung	9
6 B	Oststeiermark	6
6 C	Weststeiermark	5
6 D	Obersteiermark	7
7 A	Innsbruck	2
7 B	Innsbruck-Land	6
7 C	Unterland	4
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	6
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	7

Beilage 2

Wahlkreis	Regionalwahlkreis	Bezeichnung	umfasst
Burgenland	1 A	Burgenland Nord	die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See
	1 B	Burgenland Süd	die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	2 A	Klagenfurt	die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
	2 B	Villach	die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land
	2 C	Kärnten West	die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau
	2 D	Kärnten Ost	die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	3 A	Weinviertel	die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
	3 B	Waldviertel	die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
	3 C	Mostviertel	die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs
	3 D	Niederösterreich Mitte	die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln
	3 E	Niederösterreich Süd	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt
	3 F	Thermenregion	die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling
	3 G	Niederösterreich Ost	die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf

Oberösterreich	4 A	Linz und Umgebung	die Stadt Linz, den politischen Bezirk Linz-Land
	4 B	Innviertel	die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding
	4 C	Hausruckviertel	die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land
	4 D	Traunviertel	die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr-Land
	4 E	Mühlviertel	die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung
Salzburg	5 A	Salzburg Stadt	die Stadt Salzburg
	5 B	Flachgau/Tennengau	die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung
	5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	6 A	Graz und Umgebung	die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
	6 B	Oststeiermark	die politischen Bezirke: Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz
	6 C	Weststeiermark	die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg
	6 D	Obersteiermark	die politischen Bezirke: Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal

Tirol	7 A	Innsbruck	die Stadt Innsbruck
	7 B	Innsbruck-Land	die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz
	7 C	Unterland	die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein
	7 D	Oberland	die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte
	7 E	Osttirol	den politischen Bezirk Lienz
Vorarlberg	8 A	Vorarlberg Nord	die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn
	8 B	Vorarlberg Süd	die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch
Wien	9 A	Wien Innen-Süd	die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten
	9 B	Wien Innen-West	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
	9 C	Wien Innen-Ost	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau
	9 D	Wien Süd	die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling
	9 E	Wien Süd-West	die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing

Wien	9 F	Wien Nord-West	die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
	9 G	Wien Nord	die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt

Beilage 3

Nationalratswahl 2024

Bitte dieses Formular bis Montag, 26. August 2024, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahl- leiterin oder des Landeswahl- leiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 4

Nationalratswahl 2024

Bitte dieses Formular bis Montag, 26. August 2024, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 5

Checkliste Drucksorten

Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für die Wahlkuverts und die Stimmzettel wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bei Entnahme eines Stimmzettels ist diese auf dem Karton zu vermerken.	<input type="checkbox"/>	

Zwischenlagerung			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand/Zustellung an Gemeinden			
Verladung für den Versand/Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

Notizen:

Notizen: